PRÜFZEICHEN-REGULATIV

Regulativ

der Holzforschung Austria –
Österreichische Gesellschaft für Holzforschung

für die Verwendung ihres

Prüfzeichens „HFA-geprüft“

Ausgabe 01.07.2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEFINITIONEN **3**

2. PRÄAMBEL **4**

3. PRÜFZEICHEN **4**

3.1. AUSSEHEN DES PRÜFZEICHENS 4
3.2. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DES PRÜFZEICHENS 6
3.3. ÄNDERUNG DES AUSSEHENS DES PRÜFZEICHENS 7

4. URKUNDE **7**

5. BEDEUTUNG DES PRÜFZEICHENS UND DER URKUNDE **7**

5.1. BEDEUTUNG DES PRÜFZEICHENS 7
5.2. BEDEUTUNG DER URKUNDE 8

6. VORAUSSETZUNGEN DER VERWENDUNG DES PRÜFZEICHENS UND DER URKUNDE **8**

6.1. VORAUSSETZUNGEN DER VERWENDUNG DES PRÜFZEICHENS 8
6.2. VORAUSSETZUNGEN DER VERWENDUNG DER URKUNDE 9

7. ART DER VERWENDUNG DES PRÜFZEICHENS UND DER URKUNDE **9**

7.1. ART DER VERWENDUNG DES PRÜFZEICHENS 9
7.2. ART DER VERWENDUNG DER URKUNDE 10

8. ERLÖSCHEN DES RECHTS ZUR VERWENDUNG **10**

9. MISSBRÄUCHLICHE VERWENDUNG **11**

10. ÄNDERUNGEN DES PRÜFZEICHEN-REGULATIVS **11**

11. HAFTUNG **11**

1.
DEFINITIONEN

Berechtigte	Berechtigte sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die zur Verwendung des Prüfzeichens berechtigt sind, weil die in Punkt 6 festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung erfüllt sind.
Holzforschung Austria	Holzforschung Austria - Österreichische Gesellschaft für Holzforschung ist ein Forschungsinstitut und akkreditierte Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Franz Grill-Straße 7, 1030 Wien, eingetragen im Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 850936522.
Produkt / Dienstleistung	Produkt ist eine Sache, die das Ergebnis eines Be- oder Verarbeitungsprozesses darstellt und die für den geschäftlichen Verkehr bestimmt ist. Dienstleistung ist eine Leistung, die von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person zu einem Zeitpunkt oder in einem Zeitrahmen zur Deckung eines Bedarfs erbracht wird. Wird im Rahmen des Prüfzeichen-Regulativs auf Produkte verwiesen, gelten die beschriebenen Inhalte analog für Dienstleistungen sofern anwendbar.
Prüfzeichen	Prüfzeichen ist die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) der Europäischen Union registrierte Gemeinschaftsmarke der Holzforschung Austria.
Prüfzeichen-Regulativ	Prüfzeichen-Regulativ ist das gegenständliche Regulativ, welches das Verwenden des Prüfzeichens durch natürliche oder juristische Personen, die von der Holzforschung Austria verschieden sind, regelt.
Urkunde	Urkunde bezeichnet ein grafisch aufbereitetes Druckerzeugnis ohne rechtliche Bedeutung, das zusätzlich zum elektronischen Prüfzeichen zur Verfügung gestellt wird.

2.
PRÄAMBEL

Die von der Holzforschung Austria ausgestellten Berichte und Gutachten sind ein wichtiges Mittel für die Akzeptanz von Produkten auf den verschiedenen Märkten und für die Qualität des Produktionsprozesses der überwachten Unternehmen.

Die Holzforschung Austria hat das Prüfzeichen geschaffen, damit von der Holzforschung Austria geprüfte und regelmäßig überwachte Produkte gekennzeichnet werden können. Mit dem Prüfzeichen ist für Geschäftspartner und Konsumenten die Information verbunden, dass die geprüften Produkte den in diesem Prüfzeichen-Regulativ festgelegten Anforderungen entsprechen.

Ausgenommen von diesem Regulativ sind ausdrücklich Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme wie z.B. PEFC oder FSC®.

Das Prüfzeichen wird grundsätzlich sowohl in der Produktkennzeichnung (on product) als auch in der Business to Business- und Endverbraucher-Kommunikation eingesetzt.

Die Holzforschung Austria legt in diesem Prüfzeichen-Regulativ die Voraussetzungen und Bedingungen für die Verwendung des Prüfzeichens durch Berechtigte fest.

3.
PRÜFZEICHEN

3.1. Aussehen des Prüfzeichens

3.1.1. Elemente

Das Prüfzeichen besteht aus den grafischen Elementen Ring, Struktur und Haken. Darauf appliziert finden sich der Firmenname Holzforschung Austria, das Wort geprüft und die vierstellige Prüfnummer mit den vorangestellten Buchstaben NR.

3.1.2. Farben

Die Farbwerte des Prüfzeichens im Farbraum CMYK:

	C	M	Y	K
HFA-Blau	100	55	0	55
HFA-Orange	0	48	100	0

Die Farbwerte des Prüfzeichens im Farbraum RGB:

	R	G	B
HFA-Blau	56	71	177
HFA-Orange	244	150	0

3.1.3. Größe

Die Mindestgröße beträgt 20 mm.

3.1.4. Farbigkeit und Varianten

Berechtigte erhalten das Prüfzeichen ihrer Prüfnummer als skalierbare eps-Dateien in den Farbräumen CMYK und RGB in folgenden Ausführungen (Auflösung 300 dpi):

- in Farbe
- in Graustufen
- in einfärbiger Ausführung

Das Prüfzeichen kommt grundsätzlich in Farbe zum Einsatz. Für spezielle Anwendungen, wie etwa die Verwendung on product oder bei einfärbigen Werbemitteln, stehen Varianten zur Verfügung.

- Prüfzeichen in Farbe

Normalversion. Für den Einsatz auf Printprodukten und in elektronischen Medien.

- Prüfzeichen in Graustufen

Variante. Für die Darstellung in Medien die nur in Rasterwerten von Schwarz produziert werden.

- Prüfzeichen einfärbig

Sonderfall. Nur in Ausnahmefällen darf eine monochrome Variante ohne Holzstruktur des Prüfzeichens verwendet werden.

3.2. Gestaltungsvorschriften des Prüfzeichens

Folgende Gestaltungsvorschriften sind einzuhalten:

- Das Prüfzeichen und seine Elemente müssen zur Gänze sichtbar sein und dürfen nicht verändert werden.
- Die Farbe des Prüfzeichens darf nicht verändert werden.
- Das Prüfzeichen darf nicht geteilt, gedreht oder anderweitig verfälscht werden.
- Die Mindestgröße von 20 mm (Durchmesser) darf nicht unterschritten werden.
- Das Prüfzeichen ist grundsätzlich auf einfärbigem, ruhigem Hintergrund zu platzieren.
- Ist eine Positionierung auf unruhigem Hintergrund nicht zu vermeiden, so ist zur Verbesserung der Wahrnehmung um das Prüfzeichen ein weißer Rahmen zu platzieren (mindestens 5 mm Weißraum).

Das Prüfzeichen darf unter der Maßgabe eines eindeutigen und deutlichen Bezugs zu den Gegenständen des mit der Holzforschung Austria geschlossenen Überwachungsvertrags mit anderen Marken, Firmennamen oder Prüfzeichen kombiniert werden. Dabei ist die Verwendung des Prüfzeichens als Teil eines grafischen Elements (z.B. eingefügt in das Firmenlogo o.ä.) grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Kombination des Prüfzeichens mit Zeichen anderer Organisationen ist möglich, falls nicht der unrichtige Eindruck entsteht, die anderen Zeichen seien solche der Holzforschung Austria.

Das Prüfzeichen darf nur in einer Art und Weise verwendet werden, aus der sich eindeutig ergibt, dass es die in Punkt 5 festgelegte Bedeutung hat. Das Prüfzeichen darf daher

insbesondere nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die bei Dritten den Eindruck erweckt, das Prüfzeichen habe eine abweichende Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Erklärungen im Zusammenhang mit dem Prüfzeichen und für die Darstellung sonstiger Zeichen im Zusammenhang mit dem Prüfzeichen.

Der Berechtigte darf das Prüfzeichen nicht in einer Art und Weise verwenden, die geeignet ist, einen unrichtigen Eindruck über den Hersteller des gekennzeichneten Produkts oder über den Inhaber der Rechte an der Marke zu erwecken.

3.3. Änderung des Aussehens des Prüfzeichens

Die Holzforschung Austria ist jederzeit berechtigt, das Aussehen des Prüfzeichens zu ändern. Der Berechtigte ist im Falle einer Änderung verpflichtet, das Prüfzeichen in der neuen Darstellung zu verwenden, nachdem ihn die Holzforschung Austria über die Änderung informiert und das neugestaltete Prüfzeichen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt hat. Die Holzforschung Austria kann in der Verständigung auch einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, ab dem der Berechtigte zur Verwendung des neugestalteten Prüfzeichens verpflichtet ist, bekanntgeben.

Soweit Berechtigte zum Zeitpunkt der Information durch die Holzforschung Austria über das neue Aussehen des Prüfzeichens dieses bereits in seiner bisherigen Darstellung verwendet haben, etwa durch das Anbringen am Produkt oder am Verpackungsmaterial des Produkts, dürfen sie diese Materialien innerhalb maximal eines Jahres ab Bekanntgabe noch aufbrauchen.

4.
URKUNDE

Zusätzlich zum Prüfzeichen erhält der Berechtigte eine Urkunde. Diese wird in einfacher Ausfertigung in gedruckter Form von der Holzforschung Austria per Briefpost zugesandt.

Die Gültigkeit der Urkunde erlischt spätestens zum 31. Dezember des fünften Kalenderjahres nach der Ausstellung.

Treten in Punkt 8 angeführte Voraussetzungen ein, die eine Weiterverwendung des Prüfzeichens ausschließen, verliert die Urkunde mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und darf nicht weiter verwendet werden. In diesem Fall ist die Urkunde der Holzforschung Austria zu retournieren.

5.
BEDEUTUNG DES PRÜFZEICHENS UND DER URKUNDE

5.1. Bedeutung des Prüfzeichens

Die Holzforschung Austria hat das Prüfzeichen geschaffen, damit es im geschäftlichen Verkehr dazu verwendet werden kann, die beteiligten Verkehrskreise über das positive Ergebnis der durchgeführten Prüfung eines Produkts zu informieren; hierzu können die Berechtigten das Prüfzeichen nach Maßgabe dieses Prüfzeichen-Regulativs zur Kennzeichnung der geprüften Produkte verwenden.

Wird das Prüfzeichen berechtigter Weise im Sinne dieses Prüfzeichen-Regulativs verwendet, hat dies die Bedeutung, dass die Holzforschung Austria das gekennzeichnete Produkt nach Maßgabe der entsprechenden Prüfgrundlage(n) geprüft und als Ergebnis der Prüfung festgestellt hat, dass das Produkt den herangezogenen Anforderungen entspricht.

Zusätzlich verpflichtet sich der Hersteller mit der Holzforschung Austria einen Vertrag abzuschließen, in dem die Bedingungen einer regelmäßigen Überwachung des Produktes, seines Herstellungsprozesses sowie der werkseigenen Produktionskontrolle festgelegt sind.

Details zu Berechtigten, Produkt, geprüften Kriterien und Ergebnissen der Prüfungen können auf der Homepage der Holzforschung Austria eingesehen werden.

Der Berechtigte stimmt der Veröffentlichung dieser Informationen zu.

5.2. Bedeutung der Urkunde

Die Urkunde dient dem Berechtigten zur Information beteiligter Verkehrskreise in z.B. Schauräumen oder Musterausstellungen. Da die Urkunde nur in Verbindung mit einem Prüfzeichen ausgestellt wird, gilt Punkt 5.1 entsprechend auch für die Urkunde.

6.
VORAUSSETZUNGEN DER VERWENDUNG DES PRÜFZEICHENS UND DER URKUNDE

6.1. Voraussetzungen der Verwendung des Prüfzeichens

6.1.1. Berechtigte – persönliche und sachliche Voraussetzungen

Zur Verwendung des Prüfzeichens sind ausschließlich jene natürlichen oder juristischen Personen berechtigt, die bei der Holzforschung Austria die Verwendung des Prüfzeichens beantragt und bewilligt bekommen haben.

Vertragsbestandteile sind:

- Antrag und vertragliche Bestimmungen aus diesem Prüfzeichen-Regulativ;
- Vertrag über die Überwachung des Produkts;
- die durchgeführte Erstprüfung;
  diese kann durch die Holzforschung Austria oder eine andere durch die Holzforschung Austria anerkannte Organisation auf Basis einer zu vereinbarenden Grundlage (z.B. Norm, Richtlinie) durchgeführt werden. Für den Fall der Erstprüfung durch eine andere Organisation ist es notwendig, der Holzforschung Austria alle damit verbundenen Dokumente zur Prüfung vorzulegen;
- das von der Holzforschung Austria freigegeben Prüfzeichen mit Prüfnummer.

Das Recht zur Verwendung des Prüfzeichens setzt darüber hinaus voraus, dass

- die Holzforschung Austria über die Erstprüfung einen Prüfbericht mit einer positiven Bewertung für das geprüfte Produkt erstellt bzw. einen extern erstellten Erstprüfbericht positiv evaluiert;

- die in einem Vertrag über die Überwachung festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- das Produkt ab der Erstinspektion durch die Holzforschung Austria mindestens einer jährlichen Überwachung unterliegt, wobei diese zumindest alle zwei Jahre durch die Holzforschung Austria erfolgt;
- die im Rahmen der Überwachungen durchgeführten Inspektionen und Prüfungen die Ergebnisse der Erstprüfung bestätigen.

6.1.2. Schutzgebühr

Das Recht zur Verwendung des Prüfzeichens setzt überdies voraus, dass der Berechtigte vor der Verwendung des Prüfzeichens die jährliche, von der Holzforschung Austria per Rechnung vorgeschriebene Schutzgebühr von derzeit EUR 100,00 netto überweist. Die Holzforschung Austria behält sich das Recht zur Anpassung der Höhe der Schutzgebühr vor.

Die Schutzgebühr in der angeführten Höhe ist jährlich zu entrichten; sie ist am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig und bis spätestens 31. März eines jeden Jahres (Einlangen auf dem Konto) zu bezahlen. Die vor erstmaliger Aufnahme der Verwendung entrichtete Schutzgebühr deckt das restliche Jahr, in der sie entrichtet wird. Sollte die erstmalige Aufnahme der Verwendung nach dem 30. Juni des laufenden Kalenderjahres erfolgen, so deckt die entrichtete Schutzgebühr das restliche Jahr sowie das Folgejahr. Wird die Schutzgebühr nicht bis 31. März eines Jahres bezahlt, erlischt das Recht zur Verwendung des Prüfzeichens mit sofortiger Wirkung.

Falls der Berechtigte Prüfzeichen für mehrere Produkte beantragt hat, ist die Schutzgebühr für jeden bewilligten Antrag, auf dessen Grundlage ein Produkt mit einem Prüfzeichen versehen werden soll, zu entrichten. Es liegt im Ermessen der Holzforschung Austria, Produkte zu Produktgruppen zusammenzufassen und als ein Produkt zu behandeln.

6.2. Voraussetzungen der Verwendung der Urkunde

Die Verwendung der Urkunde setzt voraus, dass die in Punkt 6.1 angeführten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind.

7.
ART DER VERWENDUNG DES PRÜFZEICHENS UND DER URKUNDE

7.1. Art der Verwendung des Prüfzeichens

7.1.1. Darstellung des Prüfzeichens

Das Prüfzeichen darf ausschließlich in der unter Punkt 3 enthaltenen Darstellung verwendet werden. Jede Modifikation des Prüfzeichens, etwa der Art der Darstellung, des Wortlauts, der Schriftart oder des Verhältnisses der Schriftgrößen, ist untersagt.

7.1.2. Art und Weise der Verwendung

Das Prüfzeichen darf zur Kennzeichnung jenes Produkts bzw. jener Produkte verwendet werden, für welche die Kennzeichnung im bewilligten Antrag gestattet worden ist. Im Sinne dieser Regelungen darf das Prüfzeichen insbesondere verwendet werden

- am Produkt selbst
- am Verpackungsmaterial des Produkts
- in technischen Begleitdokumenten des Produkts
- in Werbematerialien für das Produkt
- Präsentationsfolien
- Lieferdokumenten, Rechnungen, Gutschriften

Ausgeschlossen ist insbesondere die Verwendung auf

- Geschäftspapier des Berechtigten
- Visitenkarten des Berechtigten

7.1.3. Hinweise für die Verwendung

Nach der Entrichtung der Schutzgebühr stellt die Holzforschung Austria dem Berechtigten das Prüfzeichen in elektronischer Form zur Verfügung.

Das Prüfzeichen-Regulativ kann auf der Homepage www.holzforschung.at abgerufen werden; es wird auf Ersuchen auch in schriftlicher Form übermittelt.

7.2. Art der Verwendung der Urkunde

Die Urkunde darf ausschließlich in der zur Verfügung gestellten Form verwendet werden. Jede Modifikation der Urkunde ist untersagt.

8.
ERLÖSCHEN DES RECHTS ZUR VERWENDUNG

Die Berechtigung zur Verwendung des Prüfzeichens erlischt, wenn

i.) die Holzforschung Austria das Verwendungsrecht des Berechtigten widerruft, wozu die Holzforschung Austria jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt ist;

ii.) das von der Holzforschung Austria geprüfte Produkt verändert in technischer, biologischer, chemischer oder organisatorischer Hinsicht wird;

iii.) im Falle des Auftretens von Mängeln im Zuge einer Überwachung, diese trotz gesetzter Nachfrist nicht behoben werden;

iv.) die Verwendung des Prüfzeichens in einer Art und Weise erfolgt, die nicht diesem Prüfzeichen-Regulativ entspricht;

v.) die Schutzgebühr gemäß Punkt 6.1.2 nicht fristgerecht entrichtet worden ist;

vi.) von der Holzforschung Austria das Prüfzeichen-Regulativ zurückgezogen und das Zeichen HFA-geprüft eingestellt wird.

In den Fällen ii) bis vi) erlischt die Berechtigung zur Verwendung des Prüfzeichens automatisch, ohne dass es einer Erklärung der Holzforschung Austria bedarf. Der Anspruch

auf (auch nur anteilige) Refundierung der Schutzgebühr gemäß Punkt 6.1.2 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Erlischt das Recht des Berechtigten, ist der Berechtigte zur sofortigen Unterlassung der Verwendung des Prüfzeichens verpflichtet. Die mit dem Prüfzeichen in Übereinstimmung mit diesem Prüfzeichen-Regulativ bereits gekennzeichneten Produkte dürfen im Falle des Erlöschens der Berechtigung zur Verwendung des Prüfzeichens aufgebraucht aber nicht mehr neu gekennzeichnet werden. Alle anderen bereits gedruckten Materialien dürfen innerhalb einer Frist von maximal einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Erlöschens des Verwendungsrechts aufgebraucht werden.

Die Berechtigung zur Verwendung der Urkunde erlischt mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Erlöschens des Rechts zur Verwendung des Prüfzeichens.

9.
MISSBRÄUCHLICHE VERWENDUNG

Verletzt der Berechtigte vorsätzlich dieses Prüfzeichen-Regulativs, ist der Berechtigte unabhängig vom Eintritt eines Schadens verpflichtet, an die Holzforschung Austria eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 zu bezahlen. Eine vorsätzliche Verletzung dieses Prüfzeichen-Regulativs ist gegeben, falls von einem sorgfältigen Unternehmer, der Kenntnis vom Inhalt des Prüfzeichen-Regulativs hat, die Verletzung nicht zu erwarten ist. Eine vorsätzliche Verletzung wird vermutet; der Beweis des Gegenteils ist vom Berechtigten zu erbringen.

10.
ÄNDERUNGEN DES PRÜFZEICHEN-REGULATIVS

Die Holzforschung Austria hat das Recht, das Prüfzeichen-Regulativ jederzeit ohne Angabe von Gründen abzuändern. Gegebenenfalls wird die Holzforschung Austria alle Berechtigten von der Änderung verständigen und den in der Zukunft liegenden Zeitpunkt über das Inkrafttreten der Änderung mitteilen. Die Verständigung kann auch durch Veröffentlichung auf der Webseite www.holzforschung.at erfolgen. Änderungen des Prüfzeichen-Regulativ, die zu wesentlichen Änderungen über die Verwendung des Prüfzeichens führen, werden nur mit Beginn eines Jahres und nach einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Monaten in Kraft treten.

11.
HAFTUNG

Die Holzforschung Austria haftet gegenüber Auftraggebern oder Dritten nur soweit die österreichische Gesetzgebung eine zwingende Haftung vorscheibt.